

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 und der entsprechenden Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen vom 13.11.1992 wird nach Beratung und Beschlussfassung durch Beirat und Fachausschuss in der Sitzung am 15.06.1993 die folgende Ordnung erlassen:

Ordnung für die Kindertagesstätte
der Gemeinde Göhl

1. Aufnahme:

1.1 Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der folgenden Kriterien:

- a) Schuleinzugsbereich,
- b) Datum der Anmeldung,
- c) Eintrittsalter.

1.2 Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist.

1.3 Das Kindertagesstättenjahr beginnt mit Ende der Schulsommerferien.

2. Voranmeldung/Anmeldeliste:

2.1 Der Kindertagesstätte steht jedem Kind des Schuleinzugsbereiches der Grundschule Göhl – Gemeinde Göhl offen, soweit Plätze vorhanden sind auch aus anderen Gemeinden und der Stadt Oldenburg i.H. Voranmeldungen der Kinder werden jederzeit entgegengenommen.

2.1 Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt.

Soziale Gründe rechtfertigen grundsätzlich eine bevorzugte Aufnahme – die Entscheidung trifft die Leiterin. Der Beirat ist zu benachrichtigen.

3. Unterbrechung/Abmeldung

3.1 Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, muss die Kindertagesstättenleitung benachrichtigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.

3.2 Die Abmeldung soll in der Regel bis zum 01. März des Kindertagesstättenjahres erfolgen. Abweichend hiervon kann eine Abmeldung zum letzten Kalendertag eines Monats erfolgen, wenn das Kind den Wohnsitz ändert.

4. Hinweis für den Bereich des Kindergartens:

4.1 Die Eltern sollen die Kinder regelmäßig und pünktlich zur Kindertagesstätte bringen, um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten. Außerdem sollten sie pünktlich abgeholt werden.

4.2 Sowohl für die Kindertagesstätte als auch für die Familie ist es wichtig, einheitliche Erziehungsziele zu verfolgen, die z.B. durch Elternabende, Einzelgespräche usw. abgeklärt werden.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte zu erreichen, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, Aushänge und Mitteilungen der Kindertagesstätte zu beachten, zu unterstützen und an Elternabenden, Veranstaltungen etc. teilzunehmen und mitzuarbeiten.

4.3 Wir bitten, dem Kind ein vollwertiges Frühstück in einer mit vollem Namen versehenen Tasche mitzugeben. Süßigkeiten und Gebäck dürfen nicht mitgebracht werden. In der Kindertagesstätte erhalten die Kinder zu ihrem mitgebrachten Frühstück gegen ein Entgelt ein Getränk.

4.4 Da sich die Kinder täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, brauchen sie zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Straßenschuhe sind in den Räumen auszuziehen.

Dem Kind ist folgendes mitzugeben:

- a) Papiertaschentücher
- b) feste Hausschuhe
- c) Turnschuhe, Turnhose und Turnhemd.

4.5 Um Verwechslungen zu vermeiden, ist jedes Kleidungsstück mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

5. Öffnungszeiten/Ferien/Fortbildung:

5.1 Die Kindertagesstätte ist ganzjährig werktags von Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

5.2 Aus betrieblichen Gründen bleibt die Kindertagesstätte 4 Wochen während der Sommerferien sowie in den Weihnachtsferien jeden Jahres geschlossen. Den Eltern werden die genauen Termine bis Ende Januar eines jeden Jahres bekannt gegeben.

6. Regelung in Krankheitsfällen:

6.1 Bleibt ein Kind wegen Krankheit der Kindertagesstätte fern, sollen die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Kindertagesstätte mitteilen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind nicht in die Kindertagesstätte zu schicken, wenn bei dem Kind oder einem Familienangehörigen eine ansteckende Krankheit (z.B.: Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten) vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Das Kind kann die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbesteht.

7. Aufsicht:

7.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

7.2 Die Erziehungsberechtigten geben bei Ankunft in der Kindertagesstätte die Kinder in die Aufsicht der Erzieher geben. Nach Beendigung des Kindertagesstättenaufenthaltes nehmen die Erziehungsberechtigten oder eine zum Abholen berechnigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieher.

7.3 Für den Weg vom und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechnigten verantwortlich

8. Ausnahmen

Über Ausnahmen deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte. Sie unterrichtet den Beirat hierüber in der nächstfolgenden Sitzung. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Beirat nach Anhörung eines durch den Beirat zu bestimmenden Fachausschuss (§ 12 Abs. 3).

9. Beiträge

Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

95,-- DM monatlich für den Besuch in der Kernzeit 08.00 bis 12.00 Uhr +15,-- DM für den Besuch über die Kernzeit hinaus zwischen 07.30 Uhr und 12.30 Uhr.

Ermäßigungen werden gewährt im Rahmen der Sozialstaffelung nach den Richtlinien des Kreises.

Der Beitrag ist im voraus bis zum 10. des laufenden Monats zu entrichten. Die Kosten für Getränke tragen die Eltern in voller Höhe.

Diese Ordnung wird von den Eltern bei der Anmeldung des Kindes anerkannt.

Diese Ordnung tritt am 15. Juni 1993 in Kraft.

Der Beirat

gez. Claudia Riep
- Leiterin -

gez. Birgit Schöler
- Elternsprecherin -

gez. Johann Höper
- Träger -